

lehnrechts auf die Rechtsverhältnisse zwischen König und Kronvasallen beschränkte und die territoriale Rechtsentwicklung nur mittelbar beeinflusste. Dieser Einfluß soll im folgenden näher untersucht werden. Von Interesse sind dabei vor allem die Fälle, in denen das königliche Gericht als höheres Gericht¹¹⁹⁾ oder an Stelle eines an sich zuständigen Untergerichts¹²⁰⁾ urteilte oder als rechtsweisendes Organ über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfragen¹²¹⁾ entschied. Da das Gericht in diesen Fällen in der Regel nur auf Antrag der Parteien oder eines Vasallen hin tätig wurde, kann geschlossen werden, daß das hierauf ergangene Urteil oder Weistum von den Betroffenen als vorrangig und verbindlich auch dann anerkannt wurde, wenn es regionalen Rechtsbräuchen widersprach. Für die Beurteilung der Einflußmöglichkeiten des Reichslehnrechts auf die territoriale Lehnrechtsentwicklung ist daher zunächst zu prüfen, welche Vasallen im 12. und 13. Jahrhundert das königliche Lehngericht auch dann anriefen, wenn seine Zuständigkeit nicht zwingend vorgeschrieben war, sondern lediglich im Ermessen der Parteien lag. Das Ergebnis überrascht insofern, als — von wenigen Ausnahmen abgesehen¹²²⁾ — nur geistliche Vasallen auf diese Weise ihr Vertrauen in die königliche Lehngerichtsbarkeit dokumentierten¹²³⁾. Dieses auffällige Mißverhältnis, das wesentlich größere Einflußmöglichkeiten des Reichslehnrechts auf die geistlichen Territorien erkennen läßt, dürfte nur zum Teil auf die lückenhafte Überlieferung zurückzuführen sein. Es liegt vielmehr der Schluß nahe, daß die weltlichen Territorien im Zeitalter der Staufer bereits wesentlich stärker das Bewußtsein einer eigenen Rechts-tradition an den Tag legten, das eine nachhaltige Ausrichtung an der königlichen Gerichtsbarkeit mehr und mehr ausschloß.

Der Einfluß des Reichslehnrechts auf die territoriale Lehnrechtsentwicklung läßt auch der Sache nach wesentliche Unterschiede zwischen geistlichen und weltlichen Territorien erkennen.

Als der Herzog von Brabant im Jahre 1222 in Aachen von dem neugekrönten Heinrich (VII.) die Reichslehen empfing, wurden in einem

¹¹⁹⁾ Vgl. oben S. 406.

¹²⁰⁾ Vgl. oben S. 405, Anm. 19.

¹²¹⁾ Vgl. oben S. 410 f.

¹²²⁾ Vgl. das Weistum über Lehnrechtssätze für das Herzogtum Brabant: MGH Const. 2, Nr. 279, S. 392 f. (1222) und das wohl vom Grafen von Tirol angeregte Urteil MGH Const. 1, Nr. 297, S. 422 (1184).

¹²³⁾ Vgl. die zahlreichen in den Anmerkungen 19 und 41 angeführten Beispiele und dazu noch MGH Const. 1, Nr. 329, S. 467 (1190).